



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Zl. 38.537/109-I/3/83

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Ganser

Telefon: 57 56 41 Kl. 74

Verkehr
41/ME

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>52</i> - GE/19 <i>83</i>
Datum	<i>22. Dez. 1983</i>
Verteilt	1984 -01- 2 <i>Frumer</i>

Dr. Klausgraber

Ultraleichtflugzeuge

Im Auftrag des Bundesministers für Verkehr wird der beiliegende Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Ultraleichtflugzeugen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 15. Februar 1984 übermittelt.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, daß der Gesetzesentwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

BeilageErgeht an:

1. Bundeskanzleramt-VD
1010 W i e n
2. Präsidium des Bundesministeriums
für Verkehr
Abteilungen Pr. 1, Pr. 4 und Pr. 8
im H a u s e
3. Bundesministerium für Verkehr
Sektion II
Liechtensteinstraße
1090 W i e n

4. Bundesministerium für Verkehr
Sektion III
Postgasse 8
1011 W i e n
5. Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n
6. Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2
1033 W i e n
7. Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 W i e n
8. Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 W i e n
9. Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1010 W i e n
10. Bundesministerium für Bauten und Technik
Stubenring 1
1010 W i e n
11. Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 2-4
1010 W i e n
12. Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz
Stubenring 1
1010 W i e n

- 3 -

13. Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie
Stubenring 1
1010 W i e n
14. Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 W i e n
15. Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1010 W i e n
16. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W i e n
17. Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n
18. Bundesministerium für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1030 W i e n
19. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1010 W i e n
20. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

21. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Freiheitsplatz 1
7000 Eisenstadt

22. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9010 Klagenfurt

23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Herrengasse 11
1014 Wien

24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Kärntnerstraße 12
4020 Linz

25. Amt der Salzburger Landesregierung
Mozartplatz 10
5010 Salzburg

26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Landhausgasse 7
8011 Graz

27. Amt der Tiroler Landesregierung
Maria Theresien-Straße 43
6010 Innsbruck

28. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz

29. Amt der Wiener Landesregierung
Am Modenapark 1-3
1030 Wien

- 5 -

30. Bundesamt für Zivilluftfahrt
Schnirchgasse 11
1030 W i e n
31. Österr. Aero-Club
Prinz Eugenstraße 12
1040 W i e n
32. ASKÖ-Flugsportverband
Lerchengasse 41
7061 T r a u s d o r f
33. Austrian Airlines
Fontanastraße 1
1107 W i e n
34. Arbeitsgemeinschaft d. österr.
Verkehrsflughäfen
Postfach 109
1014 W i e n
35. Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen
Friedrich Schmidtplatz 3
1080 W i e n
36. Bundeskammer der gewerbl. Wirtschaft
Verkehrspolitische Abteilung
Sektion Verkehr
Hoher Markt 3
1010 W i e n
37. Bundesingenieurkammer
Karlgasse 9
1040 W i e n

- 6 -

38. Österr. Arbeiterkammertag
Prinz Eugenstraße 20-22
1040 W i e n
39. Österr. Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12
1010 W i e n
40. Gewerkschaft der Post- und
Telegraphenbediensteten
Fachgruppe Flugsicherung
Flughafen Wien-Schwechat
1300 S c h w e c h a t
41. Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1011 W i e n
42. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Löwelstraße 21
1010 W i e n
43. Österr. Landarbeiterkammertag
Marco D'Aviano-Gasse 1
1010 W i e n
44. Bundeskammer der Tierärzte
Österreichs
Biberstraße 22
1010 W i e n
45. Österr. Städtebund
Rathaus
1082 W i e n

- 7 -

46. Österr. Gemeindebund
Johannesgasse 15
1010 W i e n
47. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Freyung 6/2/2/4
1010 W i e n
48. Vereinigung Österreichischer Industrieller
Schwarzenbergplatz 4
1030 W i e n
49. Österreichischer Alpenverein
Wilhelm Greil-Straße 15
Postfach 282
6010 I n n s b r u c k
50. Naturfreunde Österreich
Viktoriagasse 6
Postfach 28
1150 W i e n
51. Österreichische Gesellschaft für Natur- und
Umweltschutz
Canovagasse 5/IV
1010 W i e n

Wien, 1983 12 22
Für den Bundesminister:
DDR. WIESENWASSER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Meinhardt

Entwurf

Bundesgesetz vom betreffend das Verbot von Ultraleicht-
flugzeugen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Kraftangetriebene Luftfahrzeuge schwerer als Luft, die ihren Auftrieb im Flug durch aerodynamische Reaktion auf Flächen erhalten, die unter gegebenen Flugbedingungen starr bleiben und deren Leermasse 250 kg nicht übersteigt (Ultraleichtflugzeuge), dürfen im österreichischen Hoheitsgebiet nicht im Flug verwendet werden.

§ 2. (1) Wer gegen die Bestimmung des § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 2 schuldig, derentwegen sie bereits einmal bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe im Ausmaß der für die betreffende Tat angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
das Verbot von Ultraleichtflugzeugen

V o r b l a t t

Problem: Zur Frage, ob sogenannte Ultraleichtflugzeuge verboten werden sollen, fand eine Meinungsumfrage auf breiter Basis statt. Das Ergebnis dieser Umfrage dürfte der Meinung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung entsprechen, die ein Verbot der "Mopeds der Lüfte" zu fordern scheint.

Problemlösung: Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll das geforderte Verbot von Ultraleichtflugzeugen realisiert werden.

Alternativen: Verzicht auf eine Sonderregelung. Ultraleichtflugzeuge dürfen dann auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelungen wie andere Motorflugzeuge verkehren.

Kosten: Mit der Vollziehung des geplanten Bundesgesetzes entstünden dem Bund keine Kosten. Im Hinblick auf eventuelle Unfälle von Ultraleichtflugzeugen würden dem Bund sogar Kosten für Such- und Rettungsdienst sowie Flugunfallsuntersuchungen erspart bleiben.



Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Vor einigen Jahren wurde in den USA eine "neue Luftfahrzeugart" erfunden, die sogenannten Ultraleichtflugzeuge (Ultralights, kurz ULs). Diese Kleinstflugzeuge, die hauptsächlich einsitzig geflogen werden, sind sehr leicht (100 bis 150 kg Leermasse), einfach herzustellen, relativ billig und vor allem sehr kostengünstig im Betrieb. Einige Typen sind sogar als Bausatz erhältlich. ULs sind mit einem kleinen Hochleistungsmotor ausgerüstet und werden oft als "Mopeds der Lüfte" bezeichnet.

Vor einiger Zeit tauchten diese Luftfahrzeuge auch in Europa auf. Österreich blieb nicht verschont. Vom Bundesamt für Zivilluftfahrt wurden gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften (ULs sind danach als kraftangetriebene Starrflügler Motorflugzeuge) ca. ein Dutzend befristete Erprobungsbewilligungen erteilt. Es wird vermutet, daß zusätzlich einige Dutzend Ultraleichtflugzeuge illegal betrieben wurden.

Gegen die ULs wurden bald zahlreiche Beschwerden aus allen Kreisen der Bevölkerung an das Bundesministerium für Verkehr herangetragen. Einige Landespolitiker forderten - aus Gründen des Umweltschutzes und aus Sicherheitsgründen - vehement ein Verbot dieser Luftfahrzeuge.

Vom Bundesministerium für Verkehr wurde zum Zwecke einer Meinungserforschung im Juli 1983 eine Umfrage bei den Bundesministerien und Landesregierungen sowie zahlreichen anderen Behörden und bei Interessensvertretungen - insgesamt wurden 56 Stellen angeschrieben - durchgeführt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Umfrage, das zuungunsten der Ultraleichtfliegerei ausfiel, wurde der gegenständliche Gesetzesentwurf erstellt.

- 2 -

In den Stellungnahmen werden vor allem ärgste Bedenken hinsichtlich der Gefährdung öffentlicher Interessen zum Ausdruck gebracht, und zwar besonders vom Standpunkt des Natur- und Umweltschutzes; es werden erheblich Störungen des Fremdenverkehrs und der Bevölkerung durch Lärmbelästigungen befürchtet.

Weiters wurde vorgebracht, daß ULs aufgrund ihrer Konstruktion zur Erbringung echter Transportleistungen ungeeignet seien, ausschließlich dem Freizeitvergnügen dienen und vor allem an Wochenenden in der Nähe von Großstädten, dicht besiedelten Gebieten und Fremdenverkehrszentren betrieben würden. Auch würde aufgrund niedriger Flughöhe und geringer Geschwindigkeiten die Lärmbelästigung am Boden wesentlich intensiver und länger sein, als durch höher und rascher fliegende, herkömmliche Sporflugzeuge.

Der von manchen Befürwortern von ULs vorgebrachte Einwand, daß Mopeds und Motorräder auch unangenehmen Lärm erregen, ist sicherlich keine Rechtfertigung für die Duldung zusätzlicher Lärmquellen. Dies besonders im Hinblick darauf, daß ULs nicht an Verkehrswege wie Straßen gebunden sind und - wie von zahlreichen Naturschutzvereinigungen vorgebracht wird - auch Gebiete, die bisher von Motorlärm verschont sind, frequentieren würden ("Der Lustgewinn einer Minderheit darf nicht auf Kosten der Allgemeinheit erfolgen").

Die Kompetenz des Bundes zu Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG gegeben. Ungleichbehandlung gegenüber anderen Motorflugzeugen liegt im Hinblick auf die besondere Verwendung als bloßes Sportgerät keine vor.

Durch das geplante Gesetz entstünden dem Bund keine Kosten. Im Gegenteil würden Kosten für Such- und Rettungsaktionen sowie Flugunfallsuntersuchungen vermieden, und - wohl nur geringfügige - Einnahmen aus Geldstrafenvorschreibungen erzielt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 1

Die Definition der ULs trägt der Einteilung der Luftfahrzeuge im Annex 7 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl.Nr. 138/1971) Rechnung. Die Gewichtsbeschränkung (ULs haben eine Leermasse von ca. 100 bis 150 kg) wurde deshalb gewählt, damit nicht durch Erhöhung des Gewichtes die Bestimmungen des geplanten Bundesgesetzes umgangen werden können.

Verboten werden soll nur die Verwendung im Fluge (§ 11 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957). Eine Zulassung von ULs zu Exportzwecken wäre möglich.

zu § 2

Bezirksverwaltungsbehörden sind die Bezirkshauptmänner und die berufenen Organe in Städten mit eigenem Statut (Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung I. Instanz).

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden sind jeweils bei den Behörden, die das Straferkenntnis in erster Instanz gefällt hat, einzubringen und gehen an den Landeshauptmann; dieser entscheidet in zweiter und letzter Instanz.

Wenn das Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Verwaltungsübertretung dienstlich anzeigt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde ohne weiteres Verfahren die verwirkte Strafe durch Strafverfügung verhängen, wenn sie eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens S 2000,- zu verhängen findet, und der Beschuldigte kein Jugendlicher ist. In gleicher Weise könnte auch bei allfälligen dienstlichen Anzeigen etwa von Flugverkehrskontrolloren aufgrund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmungen vorgegangen werden, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind (vgl. § 47 VStG 1950). Einspruch gegen die Strafverfügung: § 49 VStG 1950.

Im Sinne der "Entkriminalisierung" soll über eine Person eine primäre Arreststrafe nur verhängt werden dürfen, wenn sie innerhalb der Tilgungsfrist wegen der gleichen Übertretung schon einmal (mit einer Geldstrafe) bestraft worden ist; ist die betreffende Person wegen der gleichen Übertretung schon zweimal bestraft worden, so sollen Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden können.

Zu beachten ist, daß gemäß § 55 VStG 1950 Verwaltungsstrafen nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt gelten und dann weder bei Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens erwähnt noch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden dürfen.

zu §§ 3 und 4

Die §§ 3 und 4 enthalten die üblichen Inkrafttretungsbestimmungen und die Vollzugsklausel.

